

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis

**Satzung
vom 23.05.2019**

**zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ehingen (Donau)
-Feuerwehr-Entschädigungssatzung- (FwES) vom 18.06.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 23.05.2019 folgende zweite Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten zu Grunde zu legen.“

(2) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen nach erfolgreichem Lehrgangsabschluss ein Festbetrag gewährt. Dieser beträgt für

1. Grundausbildung/Truppmannausbildung	108,00 €
2. Atemschutzgeräteträgerausbildung	42,00 €
3. Sprechfunkerausbildung	24,00 €
4. Truppführerausbildung	54,00 €
5. Maschinistenausbildung	54,00 €
6. Sonstige Lehrgänge - bis zu vier Stunden	6,00 €
- über vier Stunden	12,00 €.

Entsteht zu Ziffer 6. tatsächlich ein Verdienstausschlag, wird ein Durchschnittssatz für die Dauer des Lehrgangs von 12,00 Euro pro Stunde gewährt.

(3) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 23.05.2019

gez.
Baumann, Oberbürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht am: 31.05.2019

Stadt Ehingen (Donau)
Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeitung: Ludwig Griener, StOVR